

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen in seiner Sitzung am 28. Januar 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Gerlingen beschlossen.

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 8 wird wie folgt geändert:

zu § 8 Gebühren für die Kernzeitbetreuung

	ab 1. Jan. 2025	ab 1. Jan. 2025	ab 1. März 2025	ab 1. März 2025
	Frühbetreuung	Nachmittags- betreuung	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Fr)	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Do)
Breitwiesenschule	7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	---	15.00 - 16.00 Uhr
Pestalozzi-Schule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	---	---
Waldschule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	14.00 -15.00 Uhr	---
Familien mit				
1 Kind	57 €	114 €	71 €	57 €
2 Kinder	38 €	75 €	47 €	38 €
3 Kinder	32 €	62 €	41 €	32 €
4 u. mehr Kinder	25 €	48 €	31 €	25 €

ab 1. Sept. 2025				
	Frühbetreuung	Nachmittags- betreuung	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Fr)	zusätzliche Betreuungsstunde am Nachmittag (Mo – Do)
Breitwiesenschule	7.30 Uhr bis Unterrichts- beginn	Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	---	15.00 - 16.00 Uhr
Pestalozzi-Schule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	---	---
Waldschule	---	Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	14.00 -15.00 Uhr	---
Familien mit				
1 Kind	61 €	122 €	76 €	61 €
2 Kinder	41 €	80 €	50 €	41 €
3 Kinder	34 €	67 €	44 €	34 €
4 u. mehr Kinder	27 €	52 €	33 €	27 €

bei Buchung von		
4 Tagen	85% der vollen Monatsgebühr	100% der vollen Monatsgebühr
3 Tagen	65% der vollen Monatsgebühr	80% der vollen Monatsgebühr
2 Tagen	45% der vollen Monatsgebühr	55% der vollen Monatsgebühr
1 Tag	25% der vollen Monatsgebühr	30% der vollen Monatsgebühr

Die Gebühren werden jeweils auf volle Eurobeträge gerundet.

Die individuelle Monatsgebühr für die Kernzeitbetreuung setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen gebuchten Module.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 29. Januar 2025

Dirk Oestringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.